



Kiel, 15.1.2013

Anträge zur Drogenpolitik (Drucksachen 18/157, 18/216 (neu), 18/179)

Stellungnahme für den Sozialausschuss des Schleswig- Holsteinischen Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landesvorstands der Deutschen Polizeigewerkschaft bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

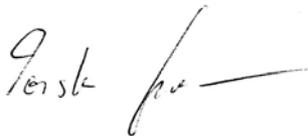
Einführend möchte ich die grundsätzlichen praktischen Bedenken hinsichtlich der Einstellungspraxis gemäß §31 a BtmG darlegen. In der polizeilichen Praxis ist zunehmend festzustellen, dass Bürger davon ausgehen, es sei legal, Betäubungsmittel innerhalb der Eigenbedarfsgrenze (egal wie hoch diese im Einzelfall ist) zu besitzen. Das Rechtskonstrukt einer strafrechtlichen Verbotsnorm in Verbindung mit einer Einstellungsnorm, die „straffreie“ Eigenbedarfsgrenzen festlegt, verfehlt zunehmend seinen generalpräventiven Charakter. Vielmehr wird offenbar die großzügige Einstellungspraxis der Verfolgungsbehörden (fehl-) gedeutet als staatliche Akzeptanz. Eine klare Trennlinie zwischen „erlaubt“ und „verboten“ verwässert zunehmend.

In diesem Zusammenhang sei auf eine Vielzahl von polizeilichen Ermittlungsverfahren hingewiesen, die aufgrund des Strafverfolgungszwangs eingeleitet werden müssen, die aber letztlich „für den Papierkorb“ sind. Auch wenn diese Thematik nur am Rande für den Sozialausschuss von Relevanz ist darf hinterfragt werden, ob stets knapper werdende Personalressourcen in Polizei und Justiz diesen Aufwand dann rechtfertigen.

Die Schaffung von Drogenkonsumräumen und „Drugcheck“ könnte zu zwei Szenarien führen. Einerseits könnte es zu einer Verbesserung der Gesundheitssituation Schwerstabhängiger führen, auch deren Ansprechbarkeit für Ausstiegsprogramme steigern. Andererseits könnten derartige Rahmenbedingungen aber auch Personen gerade erst zu Drogenkonsum verleiten, da eine politische und gesellschaftliche Akzeptanz fehlgedeutet wird, ggf sogar eine Erleichterung bei der Beschaffung von Drogen im Umfeld von „Konsumräumen“ erwartet werden kann. Hierzu liegen der DPolG nicht hinreichend wissenschaftlich belegte Fakten vor, um abschließend Stellung beziehen zu können.

Die DPolG warnt vor einer Erhöhung der Eigenbedarfsmenge. Eine höhere Eigenbedarfsmenge führt erwartungsgemäß dazu, dass die untere Dealerebene sich diese „Freimengen“ zu Eigen macht und das Geschäft hierdurch erleichtert wird. Das Risiko strafrechtlicher Verfolgung der unteren Dealerebene wird bei Einhaltung der „Eigenbedarfsmenge“ deutlich minimiert

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Gronau
Landesvorsitzender